

Botschaft

des

Bundesrathes an die schweiz. Bundesversammlung, betreffend
die persönliche Bewaffnung der Spezialwaffen.

(Vom 23. Oktober 1868.)

Tit.!

Gleichzeitig mit Ihrer Schlußnahme vom 20. Christmonat 1866, betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren bei der Infanterie und den Scharfschützen, haben Sie dem Bundesrathe den Auftrag ertheilt, Ihnen Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob die gewehrtragende Mannschaft des Genies, der Artillerie und der Kavallerie mit einer neuen Waffe zu versehen sei.

Nachdem nun diese Frage einer gründlichen Untersuchung unterstellt worden ist, beehren wir uns, Ihnen einen sachbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen und denselben in Folgendem zu begründen.

Die Spezialwaffen sind gegenwärtig in nachstehender Weise mit Handfeuerwaffen versehen:

1. Genie. Unteroffiziere und Mannschaft der Sappeur- und Pontonnierkompagnien mit einer kurzen Perkussionsflinte mit Bajonnet.
2. Artillerie. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit einer Perkussionspistole, Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien mit einer kurzen Perkussionsflinte mit Bajonnet.
3. Kavallerie. Unteroffiziere, Trompeter und Mannschaft mit zwei Perkussionspistolen.

Die Offiziere der Artillerie und der Kavallerie führen ein Paar Reiterpistolen.

1. Genie. Bezüglich der künftigen Bewaffnung des Genies haben wir uns die Frage gestellt, ob es überhaupt angemessen sei, diese Truppengattung mit Feuergewehren zu versehen und wir sind dazu gekommen, diese Frage zu verneinen.

Pontonniere sowohl als Sappeure müssen bei ihren Facharbeiten, gleichviel ob sie im feindlichen Feuer oder von demselben unbelästigt auszuführen sind, die Feuergewehre unbedingt ablegen. Es ist für den Pontonnier ebenso unmöglich, beim Brückenschlage ein Gewehr zu tragen, als dem Sappeur, wenn er bei einem Sturme z. B. sein Werkzeug gebrauchen soll. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Zimmerleute bei den Infanteriebataillonen schon jetzt nicht mit Feuergewehren bewaffnet. Das Ablegen der Gewehre sowohl, als das Wiederaufnehmen nach gethaner Arbeit führt nur zu Zeitverlusten und Verwirrungen; dasselbe wird zudem in vielen Fällen gar nicht mehr ausführbar sein. Alle Arbeiten, welche unmittelbar vor dem Feinde durch die Genietruppen auszuführen sind, werden durch das Feuer der übrigen streitbaren Truppen gedeckt werden müssen und es wird nie vorkommen, daß in einem solchen Falle die Genietruppen selbständig auftreten.

Auch für Bedeckung des Brückentrains und andere Convois auf Märschen wird ohnedieß immer noch Infanterie verwendet und es kann ein ausnahmsweiser gedenkbarer Fall, wo ein solcher Convoi etwa überfallen würde, wohl kaum einen Grund abgeben, die Pontonniere und Sappeure für ihre ganze Dienstzeit mit Feuergewehren zu versehen.

Endlich ist der technische Unterricht, den diese Truppen zu erhalten haben, ein so umfangreicher, daß er nur Schaden leiden würde, wenn sie auch noch mit Kenntniß und Behandlung des Feuergewehres vertraut gemacht werden müßten.

2. Artillerie. Die Koll-Pistole, mit welcher die berittenen Unteroffiziere und Trompeter versehen sind, ist eine so unvollkommene Waffe, daß sie den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise mehr entspricht; wir halten daher dafür, sie sollte durch eine Repetirpistole ersetzt werden.

Was sodann die Kanoniere betrifft, so dürfte vorerst die Frage aufgeworfen werden, ob überhaupt die gesammte Bedienungsmannschaft und nicht bloß die Parfartilleristen mit Gewehren zu bewaffnen sei oder nicht. Die Ansichten hierüber gehen in den verschiedenen Artillerien sehr auseinander. In der französischen, belgischen, italienischen und württembergischen Artillerie ist jeder Kanonier der fahrenden Batterien mit einem Mousqueton bewaffnet, während die österreichischen, preussischen, russischen und die kleinen deutschen Artillerien nichts von der Bewaffnung der Artilleristen mit einem Gewehre wissen wollen.

Für unsere Verhältnisse, unsere so kurze Dienstzeit, wäre die Zugabe eines Carabiners für den Bedienungskanonier gewiß eine Neuerung, deren Werth sehr in Frage gezogen werden müßte. Die Beispiele, wo Batterien sich mit Gewehrfeuer Feinde vom Halse gehalten haben, stehen sehr vereinzelt da, es wird daher auch allgemein angenommen, daß eine angegriffene Batterie ihr Heil im Schrapnell- und Büchsenkartätschfeuer, sowie in dem Schutz durch die Partikularbedeckung und nicht im Gewehrfeuer der Artilleristen zu suchen habe, und daß auch eine Batterie trotz Bewaffnung der Artilleristen mit Gewehren stets noch der Partikularbedeckung bedürfe.

Zudem wäre die Zugabe eines Carabiners eine solche Belastung der Kanoniere, daß sie dadurch in ihren Verrichtungen am Geschütz nothwendigerweise gehindert werden müßten.

Es erscheint uns daher auch für die Zukunft die Bewaffnung der Kanoniere mit Handfeuerwaffen nicht gerathen zu sein.

Anders verhält es sich bei den Parkkanonieren. Die Parkkompagnien sind an und für sich schwache Corps und zudem zur Bewachung von Parkconvois etc. sehr zersplittert. Je mehr sie den Bewachungsdienst bei dem ihnen übergebenen Material selbst versehen können, um so weniger sind Detaschirungen von Infanterie nothwendig.

Die geringe Zahl dieser Truppe sowohl, als der Umstand, daß sie ihre Waffen in nächster Nähe zu gebrauchen haben wird und daß sie eine möglichst leichte Waffe erhalten sollte, da sie oft nach dem Marsche noch wichtige Arbeiten vorzunehmen hat, weisen auf die Nothwendigkeit hin, ihr ein Repetirgewehr und zwar einen Repetirkarabiner zu verabsolgen.

3. Kavallerie. Es ist bereits oben bei der Bewaffnung der Artillerie gesagt worden, daß die Rollpistole, mit welcher bisher auch die Kavalleristen in je 2 Exemplaren bewaffnet waren, eine so unvollkommene Waffe sei, daß sie durch eine andere ersetzt werden müsse.

Bei Ersetzung dieser Waffe durch eine andere kann es sich wohl nur um die Wahl zwischen einer Repetirpistole (allfällig doppelläufige Pistole) und dem Carabiner handeln.

Wir sprechen uns in Uebereinstimmung mit dem Chef der Waffe und einer besondern aus Offizieren verschiedener Waffen combinirten Kommission für den letztern aus.

Unsere Kavallerie wird wohl nur in ausnahmsweisen Fällen dazu gelangen, als Massenkavallerie verwendet zu werden, dagegen wird sie namentlich im Vorposten- und Kundschafterdienst, sowie im kleinen Kriege eine Rolle spielen. Um sie für diesen Dienst unabhängig und unternehmend zu machen, muß sie mit einem weittragenden Gewehre

versehen sein, welches das moralische Element der Truppe erhöht. Durch die Bewaffnung mit dem Karabiner wird die Verwendbarkeit der Kavallerie erweitert, indem ihr gestattet wird, momentan durch abgeessene Reiter die Rolle der Infanterie zu übernehmen, da wo bei Mangel an Infanterie eine derartige Verwendung am Platze ist, wie bei Vertheidigung von Defileen, Besetzung von kleinen Waldungen u. s. w.

Der Karabiner ist bereits bei der Kavallerie verschiedener Armeen eingeführt und hat sich dort in der Kriegspraxis bewährt. Gleichwohl hegte man Bedenken, ob eine Kavallerie mit so kurzer Dienstzeit wie die unsrige immer haben wird, es in der Pferdedressur wie in der Schießfertigkeit soweit bringen werde, um mit Vortheil mit Karabinern bewaffnet werden zu können. Es wurden deshalb mit zwei verschiedenen Detaschementen Versuche angestellt. Der eine dieser Versuche fand im Jahr 1867 mit 20 waadtländischen Dragonerrekruuten in Bière, der andere im laufenden Jahre mit einem Detaschement von Dragonerrekruuten von 6 Kantonen in Aarau statt. Die zu diesen Versuchen bestimmten Leute wurden beim Beginn einer Rekrutenschule ohne weitere Auswahl bezeichnet, während der Schule speziell auf die neue Waffe bei erhöhter Sorgfalt für die Pferdedressur eingeübt und nach Beendigung der gewöhnlichen Schuldienstzeit und Entlassung der übrigen Rekruten noch 14 Tage im Dienste behalten. Das Resultat dieses Unterrichtes, der somit im Ganzen acht Wochen dauerte, war ein über alle Erwartungen günstiger, namentlich muß dies mit Bezug auf die Dressur der Pferde gesagt werden, welche beim Schießen eine merkwürdige Ruhe bewiesen. Weniger günstig waren die erreichten Schießresultate, was jedoch der schlechten Qualität der verwendeten Waffen zugeschrieben werden muß.

Um sich zu überzeugen, ob die gewonnenen Resultate namentlich bezüglich der Pferdedressur von einem Dienste zum andern nicht verloren gehen, wurde diejenige Mannschaft, welche letztes Jahr auf den Karabiner eingeübt worden war, im laufenden Jahr auf 6 Tage zu einem Wiederholungskurse besammelt und es zeigte sich auf wirklich überraschende Weise, daß die Pferde nach einem Jahr noch ebenso ruhig im Feuer standen, wie unmittelbar nach ihrer ersten Instruktion.

Es ist also nicht zu befürchten, daß eine Instruktion von 8 Wochen Mann und Pferd nicht hinlänglich auf den Standpunkt bringen, um mit aller Beruhigung den Karabiner einführen zu können, ja es wird dabei gewiß in mancher Beziehung das bisher in den Rekrutenschulen Erreichte überholt. Alle Sachverständigen aber, die wir angehört haben, sind der Ansicht, daß eine Dienstdauer von 8 Wochen unerlässlich sei; wir werden daher anlässlich der Vorlage einer neuen Militärorganisation hierauf Rücksicht nehmen.

Die Trompeter der Dragonerkompagnien sollen mit der gleichen Repetirpistole bewaffnet werden, die oben für die berittenen Unteroffi-

ziere der Artillerie vorgeschlagen worden ist; dagegen halten wir dafür, daß entgegen einem Antrage, die Unteroffiziere mit der Pistole zu versehen, diese den Karabiner, auf den sie als Rekruten eingeeübt worden sind, behalten sollen.

Der Dienst der Guiden ist ein derartiger, daß ihnen ein Karabiner nur lästig sein müßte; wir beschränken uns daher, für ihre Bewaffnung eine Repetirpistole wie für die berittenen Unteroffiziere u. der Artillerie vorzuschlagen.

Die Einführung der neuen Waffe braucht nicht eine sofortige zu sein, sondern kann successive geschehen, indem man alljährlich die Rekruten damit versieht. Bei Einführung des Karabiners ist dies sogar nothwendig, wenn man nicht die sämtlichen Dragonerkompagnien auf längere Zeit in Dienst berufen will.

Die Kosten betreffend, so wird hinsichtlich der Bewaffnung der berittenen Unteroffiziere der Artillerie, der Trompeter und Arbeiter, der Kavallerie und der Guiden den Kantonen eine jedenfalls unbedeutende Mehrausgabe als bisher zugemuthet, da die neue Repetirpistole nicht viel mehr kosten wird, als zwei bisherige Pistolen. Zudem vertheilt sich die Ausgabe auf eine Reihe von Jahren. Wir glauben daher nicht, daß der Bund für diese für jeden einzelnen Kanton minime Anschaffung in Mitleidenschaft zu ziehen sei. Dagegen schlagen wir vor, daß Bund und Kantone die Kosten der Repetirkarabiner in gleichem Verhältnisse tragen wie die der Repetirgewehre der Infanterie.

Von Seite des Bundes werden diese Kosten, da sie sich auf mehrere Jahre vertheilen, auf das jeweilige Jahresbudget genommen.

Die dahierigen Ausgaben werden bei Zuschlag von 20 % Ueberzähligen zur reglementarischen Zahl von Gewehrtragenden und die Kosten des Repetirkarabiners sammt gesetzlichem Munitionsvorrath zu Fr. 90 angenommen, im Ganzen betragen:

Anzahl der Gewehrtragenden.		
6	Auszüger=Partkompagnien à 52 Mann	312
6	Reserve=Partkompagnien " 34 "	204
22	Auszüger=Dragonerkompagnien à 65 Mann	1,430
13	Reserve=Dragonerkompagnien " 49 "	637
		<u>2,583</u>
20 %	Ueberzählige	517

Summa 3,100

	Zu Fr. 90	Fr. 279,000
Davon zu Lasten des Bundes		" 209,250
		<u>Fr. 69,750</u>

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Gesetzesentwurf die Festsetzung der Ordonnanz, wie dies auch bei der Bewaffnung der Infanterie geschehen ist, dem vom Bundesrathe zu erlassenden Reglemente überweist und diese Bestimmung auch auf die Seitengewehre ausdehnt, wobei beabsichtigt wird, in Zukunft für die Kanonierrekuten der Feldbatterien statt den französischen Infanteriesäbel, das Faszinmesser vorzuschreiben und dadurch Uebereinstimmung mit dem Parksoldaten zu erzielen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. Oktober 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlußentwurf

betreffend

die persönliche Bewaffnung der Spezialwaffen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Oktober
1868,

beschließt:

Art. 1. Die Sappeure und Pontonniers sind nur mit einem Seitengewehre zu bewaffnen.

Art. 2. Die Offiziere, berittenen Unteroffiziere und die Trompeter der Artillerie erhalten eine Repetirpistole, die Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien einen Repetirkarabiner.

Art. 3. Die Unteroffiziere und Reiter der Dragonerkompagnien werden mit einem Repetirkarabiner, die Offiziere und Trompeter der Dragonerkompagnien, sowie die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Guidenkompagnien mit einer Repetirpistole bewaffnet.

Art. 4. Die nähere Ordnung der Feuerwaffen und der Seitengewehre der Spezialwaffen bestimmt das Reglement.

Art. 5. Diese Vorschriften beziehen sich mit Ausnahme der Genietruppen, welche die Handfeuerwaffen nicht mehr zu tragen haben, bloß auf die neu in's Bundesheer Eintretenden, beziehungsweise auf die neu beförderten Offiziere und Unteroffiziere.

Art. 6. Die Anschaffung der Pistolen ist Sache der Kantone. An die Kosten der ersten Anschaffung der neuen Karabiner trägt der Bund drei Viertel bei, die betreffenden Kantone ein Viertel. Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen liegt den Kantonen ob.

Art. 7. Die Art. 40—42 des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 treten hiemit außer Kraft.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die schweiz. Bundesversammlung, betreffend die persönliche Bewaffnung der Spezialwaffen. (Vom 23. Oktober 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1868
Date	
Data	
Seite	633-639
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 960

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.